

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

28. März 2022

**MERKBLATT (V2)**

**Information zur Anstellung von schulischen Personen mit Schutzstatus S (Schutzbedürftige)**

---

**1. Ablauf zur Gesuchsstellung; Erteilung einer Bewilligung zum provisorischen Stellenantritt**

- Schutzbedürftigen Personen kann unter gewissen Voraussetzungen, unabhängig von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, ein provisorischer Stellenantritt erlaubt werden. Ein Stellenantritt wird anhand des konkreten Gesuchs einer interessierten Arbeitgeberin beziehungsweise eines interessierten Arbeitgebers geprüft. Das heisst, schutzbedürftige Personen erhalten keine generelle Arbeitserlaubnis.
- Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum provisorischen Stellenantritt ist durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber beim Amt für Migration und Integration einreichen. Es ist [entsprechendes Formular](#) zu verwenden.
- Dem Formular A1270 (Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum provisorischen Stellenantritt an Personen mit einem hängigen Asylverfahren Ausweis N oder an Schutzbedürftige Ausweis S) ist eine Kopie des Anstellungsvertrages und der Lohnverfügung beizulegen.  
→ Zu beachten ist: Der Anstellungsvertrag und die Lohnverfügung müssen zu diesem Zeitpunkt von der Anstellungsbehörde und der schutzbedürftigen Person unterschrieben sein. Weiter muss der Anstellungsvertrag mit folgendem Vermerk (unter zusätzliche Vereinbarungen im Anstellungsvertrag) versehen sein: «Dieser Vertrag und die entsprechende Lohnverfügung gelten nur unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige ausländerrechtliche Arbeitsmarkt- bzw. Migrationsbehörde». (Vorgabe/ Empfehlung des Staatssekretariats für Migration (SEM) bei bewilligungspflichtigen Arbeitsverträgen für Drittstaatsangehörige.)

Das [Verfahren um Erteilung einer Bewilligung](#) ist aktuell – auch bei negativem Ausgang - gebührenpflichtig (die Rechnung geht zulasten der gesuchstellenden Arbeitgeberin beziehungsweise des gesuchstellenden Arbeitgebers).

Die Arbeit darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung des Amtes für Migration und Integration aufgenommen werden. Bei einem Verstoss ist mit einer Verzeigung zu rechnen.

Die Arbeitserlaubnis erlischt nach allfälliger Aufhebung des vorübergehenden Schutzes mit Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist. Ein Stellenantritt ist in diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber hat die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit der Austrittsmeldung beim Amt für Migration und Integration schriftlich zu melden. Es ist [ein entsprechendes Formular](#) zu verwenden.

## 2. Diplomanerkennung

Das [Diplomanerkennungsverfahren](#) und die Anerkennungsvoraussetzungen sind im Reglement über die [Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006](#) festgelegt. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit kommt eine zentrale Bedeutung zu. Auch in besonderen Situationen (zum Beispiel akuter Lehrpersonenmangel oder Lehrpersonen, die über den Schutzstatus S verfügen) kann nicht von den Anerkennungsvoraussetzungen des Diplomanerkennungsrechts abgewichen werden.

## 3. Anstellungsbedingungen

Das Anstellungsverhältnis der schutzbedürftigen Personen als Lehrpersonen (Schulleitungen, Assistentenpersonen und externe Fachpersonen sind unter Lehrpersonen subsumiert) wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Lehrperson und dem Kanton oder der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber begründet.

Mit schutzbedürftigen Personen, die als Lehrpersonen angestellt werden, wird ein befristeter Anstellungsvertrag abgeschlossen.

Der Anfangslohn der Lehrpersonen wird nach den Vorgaben des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 und nach den Weisungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) durch Entscheid der Anstellungsbehörde festgelegt.

Die Einstufung erfolgt nach Erfahrung in die Funktionsstruktur. Die berufliche Erfahrung vor Erreichen des Minimalalters der Funktion wird nicht angerechnet. Die berufliche Erfahrung wird mit dem Faktor 0,4 gewichtet. Es wird ein zwingender Lohnabzug von 5 - 10 % vorgenommen. Es besteht ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem Familienzulagengesetz.